Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 8 (1875)
Heft: 52

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 52.

Berner Schulblatt.

Achter Jahrgang.

Bern — Samstag den 25. Dezember — 1875.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Die Kantonsschulfrage in der Schulsynode.

(Schluß.)

Zu These 6, 7 und 8. Es erübrigt noch, nur ein ganz kurzes Wort namentlich über These 6 anzubringen, nach welcher der Staat solche Mittelschulen, die sich nach oben ausbauen, entweder zu vollständigen Gymnasien oder bloß in einseitiger Weise durch Hinzufügung eines Literargymnasiums, eines Realgymnasiums, einer Handelsschule oder endlich einer Industrieschule, in ähnlicher Weise unterstütze, wie die gegenwärtigen Sekundarschulen. Bekanntlich geschieht dies gegenwärtig nicht. Nach unserer bestehenden Schulgesetzgebung unterstützt der Staat die öffentlichen Volksschulen (Primar- und Sekundarschulen) und unterhält die beiden Kantonsschulen und die Universität. Die Spezialanstalten kommen hier nicht in Betracht. — Sollte also irgendwo eine über die Volksschulstufe hinausliegende, mit dem Gymnasium parallele Anstalt in rein öffentlichem Interesse errichtet werden, so hätte eine solche Schöpfung, und wenn sie noch so sehr Anspruch auf Staatsunterstützung zu machen berechtigt wäre, keine Aussicht auf Staatshülfe. Dies erfährt gegenwärtig das Gymnasium von Burgdorf, das nur für seine Progymnasialklassen sich des Staatsbeitrages erfreut. In die nämliche Lage käme das Progymnasium in Biel, wenn es, wie projektirt war, durch Aufsetzung einer Handelsschule sich erweiterte, und Thun, wenn es, wie ebenfalls davon die Rede war, sich zum Gymnasium ausbaute, und endlich jede andere Ortschaft, die eine solche Anstalt der Volksschulstufe aufsetzen wollte. Diese gesetzliche Situation, die früher aus natürlichen Gründen keine Fatalitäten mit sich führte, paßt in die Gegenwart nicht mehr und für die Zukunft noch viel weniger. Die Aufgabe des Staates in Bezug auf das höhere Bildungswesen wird doch immer mehr die sein müssen, mit möglichster Liberalität dasselbe allenthalten zu unterstützen, nicht blos in der Hauptstadt, sondern in allen Theilen des ganzen Kantons, durch sein thatkräftiges Entgegenkommen in den einzelnen Gemeinwesen die Gründung solcher Bildungsanstalten zu befördern und zu erleichtern, vor allem aus aber, die Anstalten, die bereits durch die Opferwilligkeit der Gemeinden in's Leben gerufen wurden und in einer gesegneten und erfolgreichen Wirksamkeit stehen, durch eine wirksame Subvention zu ehren. Je mehr in unserer Zeit in eidgenössischen Dingen die Centralisation die herrschende Strömung wird, in kantonalen dagegen die Grundsätze der reinen Demokratie, des unmittelbaren Volkseinflusses auf Gesetzgebung und Verwaltung, immer entschiedener zur Geltung kommen; desto mehr ist es Aufgabe des Staates, nicht allein sein Volksschulwesen mit Energie zu heben, sondern auch in allen Landestheilen das höhere Bildungswesen zu fördern, damit dadurch in vermehrter Bildung der Massen zu dem starken eidgen. Centrum eine ebenso starke und geschlossene Peripherie, und für die kantonalen Angelegenheiten die sicherste Garanti einer gesunden Entwicklung geschaffen werde. Von da aus erscheint die Forderung der These 6 als durchaus berechtigt. These 7 und 8 verstehen sich von selbst, deßhalb darüber kein Wort. —

Die Diskussion über die von der Vorsteherschaft vorgelegten Thesen war eine sehr belebte und sehr gediegene. Bei der Eintretensfrage ergriff allein Hr. Ed. v. Sinner von Bern das Wort, um über den Gang der Unterhandlungen zwischen den Regierungs- und Gemeindeabgeordneten eingehend zu berichten, ohne im Uebrigen einen Antrag auf Nichteintreten zu stellen. These 1. (Aufhebung der besondern Elementarschule) fand allgemeinste Zustimmung. Hr. Kantonsschullehrer Hegg kann der These auch beipflichten, aber nicht als Axiom, da die allgemeine Elementarschule nicht das leisten könne, was die besondere. Hr. Gymnasiallehrer Heuer von Burgdorf: Wir haben in Burgdorf auch einen solchen Fündling, eine burgerliche Elementarschule. Sie ist mir lieb, sie hat Treffliches geleistet. Schöner ist's, die Burgergemeinden erhalten Schulen, als daß sie ihre „Burgerchueble" verlaboriren. Dennoch: fort mit dieser Schule, weil sie der allgemeinen Primarschule das Interessen der Wägsten entzogen hat. Hr Schulinspektor König in Bern konstatirt, daß die öffentlichen Primarschulen erster Stufe der Stadt Bern bezüglich ihrer Leistungen mit den besondern Elementarschulen so ziemlich auf gleicher Stufe stehen. — Die These 1 wird angenommen, ebenso ohne Diskussion These 2 (Unterstellung aller aus Gemeindemitteln unterstützten Volksschulen unter die Schulgesetze.) Bei These 3 (die Vorbereitung auf's Obergymnasium besorgen die Sekundarschulen), 4 (die Progymnasialklassen der Kantonsschule in Bern sind nicht mehr nothwendig) und 5 (der Staat unterhält bloß noch ein Obergymnasium) entwickelte sich die Hauptschlacht. Den Reigen eröffnet Hr. alt Erziehungsdirektor Dr. Kummer. Er ist etwas aufgeregt. Er weist auf die Verfassung hin, welche nicht gestatte, daß man so vorgehe, so die Kantonsschule rasire, ohne etwas anderes an ihren Platz zu stellen. Die Vorlage der Erziehungsdirektion, für die er keinen Namen finden kann, erscheint ihm wie ein Kometenschweif, der in einem Zug das Kantonsschulgesetz, das Sekundarschulgesetz und das Privatschulgesetz quer durchschneidet, durchkreuzt. So könne man nicht vorgehen. Man möge vorerst das Sekundarschulgesetz revidiren. Da sei viel zu verbessern. Beispielsweise sollten die Staatsbeiträge an Sekundarschulhausbauten erhöht werden, damit z. B. die Einwohnermädchenschule nicht genöthigt wäre, für ihren Palast noch Jahre lang mittelst Bazars Geld zusammen zu betteln ꝛc. Hr Kummer beantragt schließlich, am Platze der Reorganisation der Kantonsschule auf's Programm zu setzen:

Anhandnahme einer Revision des Sekundarschulgesetzes auf Grundlage der Gleichberechtigung von Stadt und Land.

Hr. Reg.-Rath Bodenheimer schließt sich dieser Ansicht an. Inzwischen könnte dann die sich anbahnende Reform im Gymnasialwesen so weit vorrücken, daß sie bei einer Neugestaltung der Kantonsschule berücksichtigt werden könnte.

Hr. Pfr. Hirsbrunner ist sehr befriedigt von der Anschauung, daß die Sekundarschulen stetsfort zu heben und zu fördern seien, nur möchte er auch ein wesentliches Gewicht legen auf eine möglichste Verbreitung derselben über den ganzen Kanton und beantragt demgemäß zu setzen: „zu heben und zu vermehren."

Hr. Erziehungsdirektor Ritschard wendet sich in einem durchaus ruhigen Vortrag namentlich gegen das Votum des Hrn. Kummer. Man könne den citirten Verfassungsparagraphen verschieden interpretiren. Der Staat sorge auch für das höhere Schulwesen, wenn er allenthalben auf dem Lande die Mittelschulen und deren Fortentwicklung fördere. Wenn die Kantonsschule rasirt werde, so werde die Stadt Bern sofort von sich aus die nöthigen Anstalten treffen zum Ersatz der Progymnasialklassen der Kantonsschule. Ueber die Art des Vorgehens könne man verschiedener Ansicht sein. Er halte dafür, die richtige Zeit sei jetzt und die richtige Art die vorgeschlagene. Namentlich warnt er davor, die Kantonsschulfrage mit der Sekundarschulfrage zu vermengen. Zuerst jene, dann diese; so würden beide zum gewünschten Ziele geführt werden können.

Hrn. Ritschards Votum machte den günstigsten Eindruck. Die durch Hrn. Kummer theilweise erweckte Beängstigung, das Erziehungswesen sei einer unsichern Leitung anheimgegeben, machte der wohlthuenden Ueberzeugung Platz, daß der Nachfolger des Hrn. Kummer sich seiner Aufgabe klar bewußt ist, dieselbe blos von einem demokratischen Standpunkte aus betrachtet, was gewiß nicht zu bedauern ist!

Hr. Hegg bedauert einige Bemerkungen im Bericht de Erziehungsdirektion, ferner seien nicht alle Aenderungen, die mit der Kantonsschule vorgenommen worden, gut, wie die Abschneidung einer Literarklasse des Progymnasiums. Er vertheidigt die Kantonsschule als Musteranstalt, welche sie trotz der Gegenbemerkungen doch sei, in Folge der hohen Lehrerbesoldungen, der geringen Stundenzahl für die Lehrer und der vorzüglichen Lehrmittel. Er schließt mit dem Antrag auf Nichtannahme der Thesen

Hr. Heuer dagegen will eintreten. Das Progymnasium der Kantonsschule habe sich nie die Sympathie des Landes zu erringen gewußt, wohl aber das obere Gymnasium, wo eben auch tüchtige Lehrer gewirkt hätten (Papst, Leizmann ꝛc.). Zu jenem Mißkredit hätte nicht wenig das an der Anstalt eingerissene Privatdozententhum beigetragen, da im Lande herum wohl bekannt sei, wie einzelne Herren Kantonsschullehrer ihre Stellung an der Anstalt vornehmlich nur als Steigbügel betrachten, um sich mit seiner Hülfe in die geweihten Hallen der Universität emporzuschwingen. — Die angebahnte Reform des Gymnasialwesens abzuwarten, würde wohl lange gehen; er will deßhalb jetzt die Reorganisation nach der Vorlage an die Hand nehmen.

Hr. Pfr. Ammann in Lotzwyl spricht sich ebenfalls für Reorganisation aus. Seit 1868 hätten sich die Verhältnisse wesentlich geändert. Nur möchte er gegenüber der Erziehungsdirektion den Wunsch ausdrücken, daß die hohe Behörde nie zugebe, daß auf irgend eine Weise das wissenschaftliche Niveau herabgedrückt werde.

Es folgt die Abstimmung über These 3:

1.	Für den Antrag Hirsbrunner	Minderheit.
2.	„ „ „ der Vorsteherschaft	100 Stimmen.
3.	„ „ „ Kummer	4 „

Die Hauptschlacht war geschlagen, der Sieg glänzend errungen; außer einigen Blessuren hat es keine gefährlichen Wunden abgesetzt. Noch entwickelten sich zwei kleine Nachgefechte, ein agressives und ein defensives Geplänkel. Hr. Gymnasiallehrer Jakob in Biel wollte die günstige Stimmung der Versammlung benutzen und sie auch sofort siegreich gegen die Kantonsschule des Jura zu führen. Die Erhaltung dieser Anstalt auch in den untern Anstalten sei eine neue Ungleichheit; der Jura dürfe keine Ausnahme mehr machen. Die Progymnasialklassen müßten auch in Pruntrut fallen. Der Elsgau sei ein reiches Land, das selbst eine Schule erhalten könne. Wolle Pruntrut die Kantonsschule dann nicht erhalten, so gebt sie Delsberg oder gebt sie Biel. Hr. Bodenheimer war schnell bereit, Pruntrut in Schutz zu nehmen. Er wies nach, daß der Staat an der beantragten Aufhebung namentlich kein finanzielles Interesse habe, dagegen geböte eine Rücksicht die Erhaltung nämlich die geistige Emanzipation des neuen Kantons. Letztere Ansicht siegte.

Der letzte Kampf bei These 5: Hr. Seminardirektor Grütter vertritt den Standpunkt vollständiger Gymnasien und kann sich nicht mit dem Gedanken befreunden, daß die Schüler nach Absolvirung des Progymnasiums in eine andere Anstalt übertreten sollen. Den gleichen Standpunkt werde auch Bern einnehmen und auf das neu zu übernehmende Progymnasium der Kantonsschule auch sofort ein oberes Gymnasium aufbauen. In diesem Falle werde dann das kantonale obere Gymnasium keine Schüler mehr haben und so eine traurige Figur spielen. Um diesem vorzubeugen und dem Gedanken vollständiger Gymnasien Rechnung zu tragen, möchte er deßhalb lieber auch noch das obere Gymnasium der Stadt überlassen. Nebstdem nimmt Hr. Grütter das Progymnasium der Kantonsschule gegen Hrn. Heuer in Schutz. — Hr. Erziehungsdirektor Ritschard glaubt, die Verhältnisse werden sich wohl in dem Sinne entwickeln, daß der Staat später das Obergymnasium auch fallen lassen könne; bis jedoch für genügenden Ersatz gesorgt sei, müsse der Staat eine solche Anstalt beibehalten. Endlich stellt Hr. Hegg den Antrag, statt These 5 zu setzen:

> Der Staat behält die Kantonsschule bei, bis die Stadt Bern beschlossen hat, ein vollständiges Gymnasium zu errichten.

Die Abstimmung ergab für diesen Antrag bloß 3, für die Fassung der Vorsteherschaft dagegen 72 Stimmen. — Die Thesen 6, 7 und 8 wurden unbeanstandet angenommen. — —

Die ganze Verhandlung hatte wohl drei Stunden angedauert und endigte mit der Sanktion der Anträge der Vorsteherschaft ohne irgend welche Abänderung. — Die Gesetzesvorlage der Erziehungsdirektion liegt nun bereits vor dem Großen Rathe. Möge sie dort eine ebenso freundliche Aufnahme finden. —

Ueber die Stellung der Lehrerinnen zum Schulturnen.

(Aus einem Referat von Hrn. Turninspektor Niggeler.)

Es ist nicht das erste Mal, daß die Lehrerinnen der Frage unterworfen werden, ob sie zur Ertheilung des Unterrichts an öffentlichen Schulen die nöthige Befähigung besitzen, und ob der Staat die Anstellung von Lehrerinnen, wenn nicht ganz aufheben, doch wenigstens beschränken solle. Heute bezieht sich die Frage auf ein einzelnes Fach, oder ich möchte lieber sagen auf die Fächer für die leibliche Bildung und Erziehung. Hier könnte die Frage eher am Platze sein, als bei den übrigen Schulfächern, indem da auch Anforderungen an den Körper gestellt und die körperliche Befähigung und Ausdauer verlangt werden, die das weibliche Geschlecht nicht in dem Maaße besitzt, wie das männliche, und ihm deßhalb auch die nöthige Energie abgesprochen werden könnte.

In beschränktem Wirkungskreise halte ich die Lehrerinnen zur Ertheilung des Turnunterrichts als befähigt und ihre Betheiligung dabei vorhandener Verhältnisse wegen sogar als geboten.

Es ist die aufgeworfene und heute zu behandelnde Frage mit Rücksicht darauf, daß eine große Zahl Lehrerinnen an

öffentlichen Schulen, wo das Turnen ein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, angestellt sind, von wesentlicher Bedeutung. Im Kanton Bern wirken an Primarschulen, d. h. an Primarunterschulen, wo der Turnunterricht gesetzlich gefordert ist, bei 505 Lehrerinnen. Die meisten dieser Schulen vereinigen Knaben und Mädchen. Was ist nun da zu thun? Sollen wir den von A. Spieß, den wir als Schöpfer des Schulturnens hoch verehren, aufgestellten Grundsatz: Jeder Lehrer soll in seiner Schule oder Klasse auch Lehrer des Turnens sein, nicht auch auf die Lehrerinnen anwenden, sondern erklären: Es darf das weibliche Geschlecht nicht zur Ertheilung des Turnunterrichts zugelassen werden.

Meine Herren, eine solche Erklärung würde zur Folge haben, daß an einer großen Zahl von Schulen entweder der Turnunterricht sistirt oder ein besonderer Lehrer dafür angestellt werden müßte. Das Letztere würde auf fast unüberwindliche Hindernisse stoßen, und das Erstere wäre eine fatale Nichterfüllung einer gesetzlichen Forderung.

Wo solche Verhältnisse walten, bleibt wohl nichts Anderes übrig, als die Lehrerinnen an diesen Primarschulen, welche die drei ersten Schuljahre in sich schließen, auch mit der Ertheilung des für diese Schulstufe passenden Turnunterrichts zu betrauen, und ich halte sie dazu als befähigt. Ueber diese Stufe hinaus darf jedoch einer Lehrerin nicht mehr zugemuthet werden, das Knabenturnen fortzusetzen.

Ich lege der Versammlung nun als erste These zur Diskussion vor:

Auf der ersten Unterrichtsstufe (die drei ersten Schuljahre umfassend), wo Lehrerinnen angestellt sind, ist auch der Turnunterricht durch dieselben zu ertheilen und ist dafür zu sorgen, daß sie die dazu nöthige Bildung erhalten.

Im Kanton Bern ist diese Forderung gesetzlich ausgesprochen, indem die Lehrerinnen beim Staatsexamen sich auch einer Prüfung im Turnen zu unterziehen haben.

Wenn ich in dem bisher Gesagten den Lehrerinnen, vorausgesetzt, daß sie die nöthige Anleitung dazu erhalten haben, die Fähigkeit zur Ertheilung des Turnunterrichts in den drei ersten Schuljahren zuerkannt habe, daß aber ihre turnunterrichtliche Thätigkeit bei der männlichen Jugend über das zehnte Altersjahr hinaus aufhören müsse, so bleibt mir noch übrig, auf die Frage einzutreten, ob an mittlern und höhern Mädchenklassen Lehrerinnen der Turnunterricht anvertraut werden darf.

Unbedenklich beantworte ich auch diese Frage mit ja! Das Mädchenturnen fängt an, sich vom Knabenturnen zu unterscheiden; es sind beim Betriebe desselben Rücksichten zu nehmen, welche durch den Bau des weiblichen Körpers geboten sind. Bei diesem ist ja die Muskulatur noch nicht so entwickelt, wie beim männlichen, und es muß dieses Umstandes wegen für das Mädchenturnen eine Auswahl des Uebungsstoffes getroffen werden, der sich wesentlich von demjenigen des Knabenturnens zu unterscheiden hat. Die Uebungen dürfen die Muskelkraft weder in Beziehung auf Anstrengung noch auf Dauer nicht allzu sehr in Thätigkeit setzen. Es muß ferner auch Rücksicht genommen werden auf Anständigkeit. Der Uebungsstoff nimmt überhaupt einen Charakter an, daß die Kraft einer Lehrerin hinreicht, denselben zu bewältigen und das Mädchenturnen mit Erfolg zu betreiben. Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob, namentlich bei obern Klassen, der Mädchenturnunterricht nicht ausschließlich Lehrerinnen anvertraut werden sollte; denn es kommen gar viele Fälle und selbst Uebungen vor, wo eine Lehrerin vielleicht besser am Platze wäre. Doch wenn es gerechtfertigt ist, eine Lehrerin vom Unterrichte im Turnen nicht auszuschließen, so soll dies auch für den Lehrer, der die hiezu nöthige Bildung besitzt, gelten. Man stelle diejenige Lehrkraft für das Mädchenturnen an, welche für dieses Unterrichtsfach die geforderten Eigenschaften besitzt, sei sie eine männliche oder eine weibliche.

Man wendet gegen die Lehrerinnen vielleicht ein, daß sie die erforderliche Kraft der Brust und die nöthige Energie der Stimme nicht besitzen. Dies ist auch bei Lehrern der Fall. Es kommt beim Gebrauche der Stimmorgane sehr viel darauf an, wie die Lokalitäten, in welchen man unterrichten muß, beschaffen sind, und wie man die Schülerinnen an die befehligende Stimme gewöhnt. Es braucht für das Mädchenturnen keine Instruktorenstimme, nicht einmal für das Knabenturnen. Ich habe Turnunterricht, von Lehrerinnen ertheilt, beobachten können, der vielen Lehrern als Muster dienen könnte.

Aber auch um ihrer selbst willen sollten die Lehrerinnen Turnunterricht ertheilen. Wenn auch derselbe ein mühevoller ist, so würden doch einige Stunden Thätigkeit auf der Turnstätte, wenn dieselbe, wie schon oben bemerkt, den pädagogischen und sanitarischen Anforderungen entspricht, den Lehrerinnen zur Gesundheit dienen und sie körperlich und geistig erfrischen und ihnen Muth und Kraft verleihen zur Ausübung ihres Berufes überhaupt.

Ich glaube und ich habe die Erfahrung gemacht, daß Lehrerinnen, welche Turnunterricht geben, im übrigen Unterrichte kräftiger auftreten werden.

Ich resümire meine zweite These dahin:

Lehrerinnen sind von der Ertheilung des Turnunterrichts an Mädchenschulen nicht auszuschließen, sondern gleichberechtigt mit den Lehrern dafür zu verwenden.

Schulnachrichten.

Bern. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Bern an die bernischen Gemeinde-Schulbehörden.

Herr Präsident!

Geehrte Herren!

Wie Ihnen bekannt ist, hat der Große Rath am 30. November 1874 ein Postulat der Staatswirthschaftscommission angenommen, wonach die Erziehungsdirektion eingeladen wurde, diejenigen Gemeinden im Verwaltungsbericht jeweilen namhaft zu machen, welche die straffälligen Schulversäumnisse dem Richter anzuzeigen theilweise oder ganz unterlassen hätten.

Diesem Postulate nachkommend hat sich die Erziehungsdirektion zu ihrem Bedauern in der Lage gesehn, in dem Verwaltungsberichte von 1874 eine wider Erwarten große Zahl Gemeinden als nachlässige anzugeben, und dieser bedauerliche Umstand hat den Großen Rath neuerdings zur Annahme eines Postulats geführt, welches dahin geht:

„Die Regierung wird eingeladen, den Gemeinden, „welche die vom Gesetz geforderten Anzeigen wegen Schul„unfleiß unterlassen, mitzutheilen, daß ihnen nach Mit„gabe von § 59 des Primarschulgesetzes in Zukunft der „Staatsbeitrag entzogen wird, d. h., daß die daherige Leistung „der Gemeindekasse auffällt."

Die gegenwärtigen Zeilen haben den Zweck, Ihnen dieses neue Postulat zur Kenntniß zu bringen. Ich gebe mich dabei der Hoffnung hin, Sie werden jeden Anlaß vermeiden, welcher die Ausführung obiger Weisung des Großen Rathes herbeiführen könnte.

Mit Hochschätzung!

Bern, 30. Nov. 1875.

Der Direktor der Erziehung:
Ritschard.

— Burgdorf. Gymnasium. Bekanntlich soll auch die Realabtheilung in der Weise ausgebaut werden, daß die Schüler derselben direkt in's eidgen. Polytechnikum übergehen können. Zwar war dies schon seit zwei Jahren, aber mit außerordent-

lichen Anstrengungen der Lehrkräfte und der Schüler, der Fall. Allein die jetzige Organisation der Realabtheilung entspricht noch nicht ganz den Erfordernissen, die ein Vertragsabschluß mit dem tit. schweiz. Schulrathe stellt.

An die daherige Kosten hat die immer freundliche Burgergemeinde Burgdorf in ihrer Versammlung vom 8. dieses einstimmig (mit 77 Stimmen) die von der tit. Schulkommission gewünschte Subvention derselben von jährlich 2000 Franken beschlossen, zu den bisherigen großen Leistungen an das Gymnasium, Progymnasium und die Mädchensekundarschule, außer welchen Beiträgen sie die burgerliche Elementarschule ganz unterhält.

(Volksfreund.)

— In Burgdorf ist vor Kurzem Hr. Gymnasiallehrer Stüßi nach langen und schweren Leiden gestorben. Vergeblich hatte er in Montreux Linderung des Brustübels gesucht. In der Blüthe der Jahre raffte der Tod den allgemein beliebten und geachteten Mann dahin und entriß damit dem Gymnasium eine sehr tüchtige Lehrkraft.

— Oberaargau. Sonntags den 28. November tagte in Langenthal eine zahlreiche Versammlung von Lehrern, Geistlichen Schulbehörden ꝛc. zur Behandlung der Fortbildungsschulfrage. Hr Lehrer Meyer referirte über den Gang der Fortbildungsschulen im letzten Winter. Hierauf brachte Hr. Pfarrer Ammann ein Referat über die bezüglichen Verhandlungen der Schulsynode und stellte im Anschluß daran folgende Thesen auf, die von der Versammlung nach der „B. Vlksztg." auch angenommen wurden:

I. Die Versammlung spricht unter Verdankung der heutigen Einladung gegenüber dem Vorstand des ökonom. und gemeinn. Vereins des Oberaargau's den bestimmten Wunsch aus, daß solche Besprechungen, wie die heutige, künftig regelmäßig je vor Beginn des Wintersemesters veranstaltet werden mögen, so lange sie nicht durch ein Gesetz über die Fortbildungsschulen allenfalls überflüssig geworden sind.

II. Die Mitglieder der heutigen Versammlung erklären ihre Bereitwilligkeit, für das Zustandekommen von Fortbildungsschulen noch im Laufe dieses Winters in ihren Kreisen thätig zu sein.

III. Zu finanzieller Unterstützung wird der ökonom. und gemeinn. Verein angegangen, den bestehenden und entstehenden Fortbildungsschulen des Oberaargau's einen Beitrag zu leisten, der aber an die Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft werden muß, welche in ein vom Vorstand des Vereins zu entwerfendes und von der Hauptversammlung zu genehmigendes Regulativ niederzulegen wären.

IV. Es soll bei obern Behörden beantragt werden:

1) Daß mit möglichster Beförderung ein Gesetz über die Fortbildungsschulen erlassen werde;
2) Daß bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes die Verordnung über Handwerker- und Gewerbeschulen vom Jahr 1866 in dem Sinne abgeändert werde, daß
   a. noch andere als die in jenem Gesetze vorgeschriebenen Fächer als solche bezeichnet werden und auf Staatsunterstützung Anspruch machen dürfen, daß
   b. der Seaat überall Beiträge gebe an die Lehrerbesoldungen von Fortbildungsschulen, in dem die bezeichneten Fächer gelehrt werden, daß
   c. der Gemeinde das Recht eingeräumt werde, die Schüler, die sich zum Besuche von Fortbildungsschulen anmelden, zum regelmäßigen Besuche auf's betreffende Semester anzuhalten, resp. Strafbestimmungen für unentschuldigte Absenzen aufzustellen.

Endlich referirte noch Hr. Schulinspektor Staub über die Rekrutenprüfungen, denen er als Examinator beiwohnte. Kurz und bündig stellte er den Zweck und die Organisation dieses neuen eidgen. Institutes dar und knüpfte dann daran seine gemachten Erfahrungen. Sehr lobend spricht er sich aus über das Betragen der zur Prüfung einberufenen jungen Leute; anders aber lautet das Urtheil über ihre Leistungen. Diese standen bei einem großen Bruchtheil der Geprüften unter aller Kritik, obwohl die gestellten Anforderungen ganz mäßig und unserer mittlern Schulstufe entsprechend waren. Auffallend schlecht sollen die Examen über Vaterlandskunde ausgefallen sein. Hr. Referent fragt sich dann noch über die Ursachen dieser fatalen Erscheinung, findet den Schlüssel dazu in eben denselben Mängeln des Schulwesens, die der Vorredner bereits auseinander gesetzt hatte und stimmt diesem auch in den Mitteln zur Heilung der Schulschäden bei.

Freundliche Einladung

zum Abonnement auf die „Blätter für die christliche Schule" welche mit 1876 ihren elften Jahrgang beginnen. Sie erscheinen vierzehntäglich einen Bogen stark und kosten durch die ganze Schweiz für's ganze Jahr 3 Fr. 50 Rp. Jedes Postbüreau nimmt Bestellungen entgegen. In Bern die Expedition: K. J. Wyß, Gurtengasse. —

Für Lehrer und Schulen.

Freundliche Stimmen
an
Kinderherzen
in Liedern und Geschichten

gesammelt von einem Jugendfreunde.

17 Hefte. Preis pro Heft 20 Rp. Bei Abnahme aller 17 Hefte und mehr nur 10 Rp. pro Heft.

Diese beliebte Sammlung sogenannter „Festbüchlein" zeichnet sich vor allen andern durch ihren billigen Preis aus und wird hiermit den Lehrern und Jugendfreunden auf die bevorstehende Festzeit bestens empfohlen von

Orell Füßli & Comp. in Zürich.

Der Schweizer-Jugend gewidmet

ist die soeben bei Orell Füßli & Co. in Zürich erschienene und in jeder Buchhandlung vorräthige

Kleine Schweizergeschichte.

Ein Lehr- und Lesebuch für die vaterländische Jugend

von Dr. Joh. Strickler, Staatsarchivar.

2 Theile in einem Bande, gebunden. Preis Fr. 3.

Der als vaterländischer Schriftsteller rühmlichst bekannte Hr. Verfasser war bemüht, in vorliegendem Werke die Geschichte unserer Heimat in klarer, frischer Darstellung der reifern Jugend vor Augen zu führen, und ihr damit zugleich ein werthvolles Lesebuch zu bieten. Das Buch ist so vortrefflich geschrieben, daß es jeden Erwachsenen in nicht minderem Grade fesseln wird. Wir glauben es auch als Festgeschenk angelegentlich empfehlen zu dürfen.

Soeben ist erschienen: **J. R. Weber's Liederfreund,** VII. (letztes) Heft, zum Gebrauche in Oberschulen ꝛc. Preis per Dutzend: Für Bestellungen vor Neujahr Fr. 1. 60; später Fr. 1. 90. — Einzelnpreis 20 Rp.

Bestellungen nimmt entgegen: S. Neuenschwander, Musiklehrer, Marziele 20, Bern.

Mise au concours.

Par suite de démission honorable, une place de maître à l'école secondaire de Corgémont est mise au concours avec un traitement annuel de 2500 fr. Obligations légales; 33 heures de leçons hebdomadaires; enseignement des branches suivantes: religion, allemand, histoire, géographie, dessin, calligraphie, tenue des livres, chant.

Pour certaines branches un échange pourra avoir lieu entre les maîtres. L'entrée en fonctions est fixée au 15 janvier prochain.

Se faire inscrire jusqu'au 31 décembre chez M. S. VOISIN, président de la commission de l'école secondaire à Corgémont. (Jura bernois.)

Verantwortliche Redaktion **R. Scheuner,** Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **Heer & Schmidt,** Laupenstraße Nr. 171r, in Bern.